

**26 Ga 90/13**  
**563 Ja 20858/13**



## **Amtsgericht Neumünster**

### **B e s c h l u s s**

In dem Ermittlungsverfahren

gegen

geboren am [REDACTED] in,  
wohnhaft z. Zt. Boostedter Straße 30, JVA, 24534  
Neumünster,

Verteidiger

[REDACTED] 11, 24116 Kiel,

Verteidiger

Rechtsanwalt Alexander Hoffmann,  
Eichhofstr. 14, 24116 Kiel,

wegen

Verdachts des schweren Raubes pp.

wird Rechtsanwalt [REDACTED] verpflichtet. Dem Beschuldigten wird als neuer Pflichtverteidiger Rechtsanwalt Alexander Hoffmann aus Kiel beigeordnet.

### **Gründe:**

Die Entscheidung ergeht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft Kiel, des Beschuldigten und des bisherigen Pflichtverteidigers auf den Antrag des bisherigen Wahlverteidigers vom 23.08.2013.

Eine Auswechslung des Pflichtverteidigers ist jedenfalls dann zulässig, wenn der Beschuldigte und beide Verteidiger damit einverstanden sind, keine Verfahrensverzögerung eintritt und aus Sicht der Landeskasse keine Mehrkosten

entstehen (Meyer-Goßner, StPO, 55. Auflage, § 143 Rn. 5a m. w. N.). Sie kommt weiterhin dann in Betracht, wenn bei der unverzüglichen Bestellung eines Verteidigers nach § 141 Abs. 3 Satz 4 StPO die Interessen des Beschuldigten nicht ausreichend berücksichtigt worden sind, und ist schließlich immer dann geboten, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen dem Beschuldigten und dem Pflichtverteidiger endgültig erschüttert ist und deshalb Anlass zu der Befürchtung besteht, dass die Verteidigung nicht mehr sachgerecht geführt werden kann (Meyer-Goßner, StPO, 55. Auflage, § 143 Rn. 5, 5a m. w. N.).

Soweit vorliegend der bisherige Wahlverteidiger mit Schriftsatz vom 23.08.2013 geltend gemacht hat, das Vertrauensverhältnis des Beschuldigten zu dem bisherigen Pflichtverteidiger sei u.a. deshalb erschüttert, weil dieser den Beschuldigten zwischen der Haftbefehlsverkündung und dem 23.08.2013 in der Justizvollzugsanstalt noch nicht aufgesucht habe, tritt dies zwar nicht zu. Vielmehr hat es einen Besprechungstermin zwischen dem Beschuldigten und dem bisherigen Pflichtverteidiger durchaus gegeben.

Dass der Verteidigerwechsel dem Wunsch des Beschuldigten entspricht, ergibt sich allerdings aus dessen Angaben auf eine entsprechende Anfrage des Gerichts. Es ist weiterhin nicht ersichtlich, dass die Auswechslung des Pflichtverteidigers zum jetzigen Zeitpunkt zu einer Verzögerung des Verfahrens führen würde. Die Voraussetzungen einer Umbestellung unter erleichterten Voraussetzungen sind allerdings nicht erfüllt, da einerseits keine Kostenneutralität ersichtlich ist und andererseits der bisherige Pflichtverteidiger seine Zustimmung mit Schriftsatz vom 03.09.2013 ausdrücklich verweigert hat.

Dieser Umstand muss im vorliegenden Fall allerdings im Interesse einer sachgerechten, an den Wünschen des Beschuldigten orientierten Verteidigung im Ergebnis unbeachtlich bleiben, denn es ergeben sich erhebliche Zweifel hinsichtlich der Frage, ob dem Beschuldigten anlässlich der Verkündung des Haftbefehls am 04.07.2013 in ausreichender Weise ermöglicht worden ist, auf die Beiordnung eines Verteidigers seines Vertrauens hinzuwirken.

Der bisherige Pflichtverteidiger ist den Ausführungen des Wahlverteidigers zur Auswahl des Pflichtverteidigers nur insoweit entgegen getreten, als er nicht durch die Polizei, sondern durch die Staatsanwaltschaft Kiel informiert worden sei. Im Übrigen ergibt sich aus dem Protokoll vom 04.07.2013 auch nicht, dass vor der Bestellung des bisherigen Pflichtverteidigers der Beschuldigte über die Erforderlichkeit einer Pflichtverteidigerbelordnung und die mögliche Auswahl desselben in Kenntnis gesetzt worden ist.

Das Umbestellungsbegehren des Beschuldigten ist insoweit unter dem Gesichtspunkt der bislang nicht ausreichenden Berücksichtigung der Auswahlinteressen des Beschuldigten nachvollziehbar und musste Erfolg haben.

Neumünster, 04.09.2013

Dr. Clausen

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt:

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle des Amts

